

Überarbeiteter Bericht der Kommission zur „Reform des Studentenwerks / Studierendenwerks“

Einstimmig beschlossen auf der 14. Kommissionssitzung am 28.07.03

zur Vorlage für den Vorstand des Studentenwerks

Inhalt	Seite
Zielsetzungen der Kommission - Zusammenfassung	1
Vorbemerkung - Auftrag, Zusammensetzung, Vorgehensweise der Kommission	2
Mitglieder der Kommission	3
Empfehlungen: Neuregelung des Sprachgebrauchs „Studentenwerk / Studierendenwerk“	3
Empfehlungen: Aufgabenregelung des Studentenwerks / Studierendenwerks	4
Empfehlungen: Aufgaben des Verwaltungsrates	5
Empfehlungen: Zusammensetzung des Verwaltungsrates	6
Empfehlungen: Aufgaben des Vorstands	10
Empfehlungen: Zusammensetzung des Vorstands	12
Empfehlungen: Neuregelung der Kompetenzen der Geschäftsführung	14
Empfehlungen: Regelung zur Öffentlichkeit der Sitzungen	15
Weitere Empfehlungen der Kommission	16
Anhang: tabellarische Übersicht über die Präsenz studentischer Vorstandsmitglieder 2002 – 1996	

ZIELSETZUNGEN DER KOMMISSION – ZUSAMMENFASSUNG

<p>1. Die besondere Rolle der Studierenden Ausgehend von dem engen Abhängigkeitsverhältnis zwischen Studierenden und Studentenwerk / Studierendenwerk einerseits und den dramatischen Reduzierungen öffentlicher Zuschüsse andererseits, wird deutlich, dass die Studierenden gegenüber dem Studentenwerk / Studierendenwerk weit mehr als eine bloße Kundinnenposition einnehmen. Dem systematischen Abbau öffentlicher Zuschüsse (von 62 Millionen Euro 1993 auf 17 Millionen im Jahr 2001) steht die stärkere wirtschaftliche Belastung Studierender gegenüber (von 33 Millionen Euro im Jahr 1993 auf fast 43 Millionen Euro im Jahr 2001). Bedenkt man des weiteren den Abbau von Wohnheimplätzen, dann wird die ökonomische Zuspitzung auch noch durch eine Reduzierung des Leistungsangebots verstärkt. Die Kommission sieht das Studentenwerk / Studierendenwerk als eine Kooperation von Mitarbeiterinnen und Studierenden unter der Prämisse einer angemessenen Beteiligung beider Seiten an dessen gemeinschaftlicher Selbstverwaltung. Dies muss sich sowohl in einer reformierten Gremienstruktur niederschlagen, als auch in das Selbstverständnis und in die gesetzlichen Aufgabenzuweisung Eingang finden. Die Empfehlungen der Kommission zielen darauf ab, den Einfluss der Studierenden auf die Entscheidungsprozesse quantitativ zu stärken und die Rahmenbedingungen für die inhaltliche Mitarbeit qualitativ zu verbessern.</p>	<p>1A</p>
<p>2. Die Arbeitsbedingungen der studentischen Gremienmitglieder verbessern Bedingt durch die gegenwärtigen Strukturen wechseln die studentischen Vertretungen in den heutigen Gremien des Studentenwerks / Studierendenwerks sehr häufig. Unter diesen Bedingungen wird sowohl eine effiziente Einarbeitung wie ein kontinuierliches Engagement interessierter Studierender erschwert, wenn nicht gar behindert. Neben einer Anpassung der Amtszeit an die der Nicht-Studentischen Mitglieder empfiehlt die Kommission die Mehrheitsverhältnisse in den Gremien zugunsten der Studierenden zu verändern sowie die Wahl der Gremienmitglieder in die Hand der Studierenden zu legen.</p>	<p>1B</p>
<p>3. Öffentlichkeit als demokratisches Prinzip Im heutigen Studentenwerksgesetz ist die Frage der Öffentlichkeit der Gremiensitzungen nicht geregelt. Die Kommission vertritt die Auffassung, daß das Studentenwerk / Studierendenwerk als Anstalt des öffentlichen Rechts wie eines sozialen Dienstleistungsunternehmen verpflichtet ist, den Gedanken der Öffentlichkeit institutionell umzusetzen. Deshalb gibt es eine ausdrückliche Entscheidung für die Zulassung der Öffentlichkeit.</p>	<p>1C</p>
<p>4. Nutzung vorhandener Kapazitäten durch Transparenz Motivation wie Mobilisierung studentischen Engagements setzt Transparenz in den Entscheidungen der Gremien voraus, die bisher nicht gegeben war. Die Empfehlungen der Kommission zur Informations- und Kommunikationspolitik schaffen transparente Strukturen, die es dem Studentenwerk / Studierendenwerk ermöglichen, von Kenntnissen und Fähigkeiten engagierter Studierender wie der interessierten Öffentlichkeit zu profitieren.</p>	<p>1D</p>
<p>5. Reduzierung des Landeseinflusses Das Land Berlin hat heute im obersten Gremium des Studentenwerks / Studierendenwerks die bestimmende Mehrheit. Mit der empfohlenen Reduktion der Senatsstellen setzt die Kommission den politischen Willen im Lande Berlin um, die Einflussnahme des Staates auf seine Kernkompetenzen zurückzuziehen und die jeweiligen Zuständigkeiten auf möglichst eine Senatsverwaltung zu konzentrieren. Zudem bleibt der Einfluss des Landes über den Weg der Rechtsaufsicht erhalten.</p>	<p>1E</p>
<p>6. Beteiligung der Hochschulen Eine Koordination zwischen Hochschulen in verschiedenen Fragen ist erwünscht und auch notwendig. Weiterhin kann den Hochschulen ein Interesse an einem funktionsfähigem Studentenwerk / Studierendenwerk unterstellt werden. Deshalb scheint es sinnvoll Lehrende der Hochschulen in einem gewissen Rahmen in die Selbstverwaltung des Studentenwerks einzubinden, unter der Voraussetzung, dass die Studierenden als eigentlich und direkt Betroffene auch hierbei angemessen einbezogen werden.</p>	<p>1F</p>

Vorbemerkung - Auftrag, Zusammensetzung, Vorgehensweise der Kommission

<p>Die Kommission will mit ihren Empfehlungen an der bisherigen Zusammensetzung der Gremien keine Einzelkritik an den jeweiligen Vertretern üben, deren ernsthafter Einsatz für das Studentenwerk / Studierendenwerk nicht bestritten werden soll. Die veränderten Rahmenbedingungen erfordern jedoch eine Anpassung der Entscheidungsstrukturen.</p> <p>Das Studentenwerk muss weiterhin alle organisatorischen Aufgaben für die Studierenden umfassen. Jede Einschränkung oder Aufteilung mindert seine Wirkung und schadet damit den Studierenden.</p>	2A
<p>Diesen Rahmenbedingungen entsprechend vertrat der Vorstand bereits am 18.Okt. 2001 die „Auffassung, daß angesichts der überwiegenden Finanzierung der Studentenwerksaufgaben durch studentische Beiträge eine Verstärkung des studentischen Einflusses unumgänglich ist.“</p>	2B
<p>Entsprechend beschloß der Vorstand des Studentenwerks / Studierendenwerks auf seiner 379. Sitzung am 16.04.02:</p> <p>“Der Vorstand des Studentenwerks setzt eine Kommission zur Reform des Studentenwerks ein. Der Kommission werden folgende Aufgaben übertragen:</p> <p>Formulierung eines Vorschlags zu einer Novelle des Studentenwerksgesetzes mit dem Ziel einer Stärkung des studentischen Einflusses.</p> <p>Erarbeitung von Vorschlägen zur Verbesserung der Informations- und Kommunikationsstrukturen zwischen dem Studentenwerk, seinen Gremien und den Vertretungen der Studierenden.”</p>	2C
<p>Zur Zusammensetzung beschloß der Vorstand auf seiner 380. Sitzung am 30.05.02:</p> <p>“Der Vorstand beauftragt den Geschäftsführer, der Landeskonferenz der Asten den Vorschlag zur Bildung einer gemeinsamen Kommission zu machen. Die Kommission sollte aus 6 Mitgliedern bestehen, von denen die Asten 3 benennen sollen.”</p> <p>Gleichzeitig wurden 3 Vorstandsmitglieder in die Kommission berufen.</p>	2D
<p>Die Einsetzung dieser Kommission steht in engem (zeitlichem) Zusammenhang mit zwei Ereignissen: Das Ausscheiden des langjährigen Geschäftsführers stellt etablierte Vorgehensweisen in Frage. Die Koalitionsvereinbarung spricht davon, dass die geplante Reduktion des Staatszuschusses an das Studentenwerk / Studierendenwerk „von umfassenden Strukturveränderungen begleitet werden“ müsse. Dies legt nahe, einen Vorschlag aus dem Studentenwerk / Studierendenwerk vorzulegen.</p>	2E

Empfehlungen und Novellierungsvorschläge der „Kommission zur Reform des Studentenwerks / Studierendenwerks“

Die Kommission hatte folgende Zusammensetzung:

Vom Vorstand benannte Mitglieder:

- Ewa FIRSOWICZ,
 Studentin an der Katholischen Fachhochschule, AStA-Mitglied (2001),
 Studentisches Vorstandsmitglied (2002)
- Joachim BAECKMANN
 Mitarbeiter der Humboldt-Universität, Leiter der Abteilung „Angelegenheiten für Studierende“, nicht-studentisches Vorstandsmitglied (1995, 1996, 1999 – 2002)
- Rainer BORSCH
 Mitarbeiter des Studentenwerks / Studierendenwerks, Beschäftigtenvertreter,
 nicht-studentisches Vorstandsmitglied (1993 - 2002)

Von der Landeskonferenz der Asten nominiert:

- Jana KÖNIG (bis Dezember 2002),
 Studentin an der Humboldt-Universität AStA-Mitglied
- Hendrik SÜß (für Frau KÖNIG)
 Student an der Humboldt Universität, Mitglied des ReferentInnen Rates
- Nadine LUCAS
 Studentin an der Technischen Fachhochschule, AStA-Mitglied
- Michael JUNGHANS (Vertreter für Frau Lucas)
 Student an der Alice-Salomon Fachhochschule, AStA-Mitglied
- Heike WERWOLL
 Studentin an der Technischen Universität, AStA-Mitglied

Die Kommission hat ab 07.10.02 im 14-tägigen Rhythmus getagt. Die Sitzungen fanden öffentlich statt. Sie hat versucht im offenen Gespräch Aspekte einer Reform des Studentenwerk / Studierendenwerks zu diskutieren, Alternativen abzuwägen und schließlich an Hand von Tischvorlagen zu gemeinsamen Ergebnissen zu gelangen.

Bisherige Regelungen	EMPFEHLUNGEN	Rdnr
THEMA: NAME DES STUDENTENWERKS / STUDIERENDENWERKS Bisheriger Sprachgebrauch: Studentenwerk Berlin	Die Kommission schlägt vor, die bisherige Bezeichnung durch „Studierendenwerk Berlin“ zu ändern, wie den Begriff „Studentenwerksgesetz“ durch „Studierendenwerksgesetz“ zu ersetzen.	3
<u>Erläuterungen zu Randnr. 3</u> Die geschlechtsneutrale Formulierung entspricht dem heutigen Sprach- wie Rechtsgebrauch. Soweit keine Bedenken gegen die Einführung sprechen, wird die Geschäftsführerin des Berliner Studentenwerks / Studierendenwerks gebeten, auf der nächsten Mitgliederversammlung des Deutschen Studentenwerks / Studierendenwerks einen entsprechenden Antrag zu stellen.		3-1

Empfehlungen / Novellierungsvorschläge

Bisherige Regelungen	EMPFEHLUNGEN	Rdnr
<p>THEMA: AUFGABENREGELUNG Quelle: § 1 Studentenwerksgesetz (1) Zur sozialen, gesundheitlichen, wirtschaftlichen und kulturellen Betreuung der Studenten wird für die Hochschulen des Landes Berlin, mit Ausnahme der Fachhochschule für Verwaltung und Rechtspflege, das Studentenwerk Berlin eingerichtet. (2) Das Studentenwerk kann seine Einrichtungen auch anderen Angehörigen der betreuten Hochschulen sowie Angehörigen anderer Bildungseinrichtungen zur Verfügung stellen, soweit dadurch die Erfüllung der Aufgaben gemäß Absatz 1 nicht beeinträchtigt wird. (3) Das Studentenwerk erfüllt seine Aufgaben nach den Grundsätzen der Gemeinnützigkeit (4) Vermögensgegenstände der Hochschulen in dem Teil des Landes Berlin, in dem das Grundgesetz bisher nicht galt, die bislang Aufgaben im Sinne von Absatz 1 gediend haben, werden auf das Studentenwerk Berlin übertragen, soweit nicht Rechte Dritter entgegenstehen.“</p>	<p>EMPFEHLUNG: ERGÄNZUNG § 1 ABS. 3 STUDENTENWERKSGESETZ</p> <p>(3) Das Studentenwerk / Studierendenwerk erfüllt seine Aufgaben nach den Grundsätzen der Gemeinnützigkeit. Das Studentenwerk / Studierendenwerk unterstützt in seinem Handeln die studentische Eigeninitiative und räumt ihr einen breiten Gestaltungsspielraum ein. (4) entfällt</p>	<p>4</p>
<p><u>Erläuterungen zu Randnr. 4</u> Die Kommission hält diese Aufgabenbeschreibung für weitgehend angemessen.</p> <p>Sie vermisst jedoch den Auftrag, die Aufgaben so kostensparend wie möglich zu erledigen, um die Belastungen der Studierenden zu reduzieren. Die Kommission schlägt deshalb vor, ein umfassendes Vorschlagswesen zu installieren, das sich nicht nur an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Studentenwerks / Studierendenwerks richtet, sondern alle Betroffenen erfasst (s.u. zur Einrichtung eines betrieblichen Vorschlagswesens).</p> <p>Die Kommission hält die umfassende Zuständigkeit des Studentenwerks / Studierendenwerks auch aus Gründen der Außendarstellung für unverzichtbar. Eine Beschränkung dieser Zuständigkeit würde sein Gewicht zu Lasten der Studierenden vermindern.</p>		<p>4-1</p>

Empfehlungen und Novellierungsvorschläge der „Kommission zur Reform des Studentenwerks / Studierendenwerks“

Bisherige Regelungen	EMPFEHLUNGEN	Rdnr
<p>THEMA: GREMIEN DES STUDENTENWERKS / STUDIERENDENWERKS – AUFGABEN DES VERWALTUNGSRATES Quelle: § 5 Studentenwerksgesetz "Aufgaben des Verwaltungsrates</p> <p>(1) Der Verwaltungsrat hat folgende Aufgaben:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Erlass und Änderung der Satzung (§ 12), 2. Bestellung und Widerruf der Bestellung der Mitglieder des Vorstandes (§ 4 Abs. 1), 3. Abschluss, Änderung und Beendigung des Dienstvertrages mit dem Geschäftsführer (§ 4 Abs. 2 Satz 7), 4. Erlass und Änderung der Geschäftsordnung des Verwaltungsrates, 5. Bestätigung der Geschäftsordnung des Vorstandes 6. Billigung des Entwurfs und Feststellung des Wirtschaftsplans (§ 106 Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit § 110 LHO) 7. Entlastung des Vorstands (§ 109 Abs. 3 Satz 2 in Verbindung mit § 110 LHO) 8. Beschluss über die Bereitstellung der Einrichtungen des Studentenwerkes (§ 1 Abs. 2) 9. Beschluss über Beginn und Ende der Mitgliedschaft bei Arbeitgeberverbänden, 10. Erlass und Änderung der Richtlinien über die Vergabe von Wohnheimplätzen, 11. Beschlüsse in Fällen von § 4 Abs. 3, 12. Beschlussfassung in Angelegenheiten, die der Verwaltungsrat für grundsätzlich bedeutsam hält. <p>Die Satzung kann dem dem Verwaltungsrat weitere Aufgaben übertragen</p>	<p>EMPFEHLUNG: ERGÄNZUNG § 5 – AUFGABEN DES VERWALTUNGSRATES</p> <p>Ziffer 1 - 5 unverändert Ziffer 6 Billigung des Entwurfs und Feststellung des Wirtschaftsplans (§ 106 Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit § 110 LHO) und eines Dienstleistungsvertrages Ziffer 7 unverändert Ziffer 8 Entscheidung über die Bereitstellung der Einrichtungen des Studentenwerks / Studierendenwerks (§ 1 Abs. 2) sowie Zustimmung zu einem Verkauf von Einrichtungen, die vom Studentenwerk / Studierendenwerk verwaltet werden. Ziffer 9 unverändert Ziffer 10 entfällt (Aufgabe wird dem Vorstand zugewiesen) Ziffer 11 wird zu Ziffer 10 Ziffer 12 wird zu Ziffer 11 Ziffer 12 Entscheidung über die Investitionsplanung des Studentenwerks / Studierendenwerks Ziffer 13 Entscheidung über die Höhe der Sozialbeiträge der Studierenden Ziffer 14 Zustimmung zur Übertragung weiterer Aufgaben auf das Studentenwerk / Studierendenwerk Ziffer 15 Zustimmung zu einer Veränderung der Rechtsform</p>	<p>5</p>
<p><u>Erläuterungen zu Randnr. 5</u></p> <p>Der Verwaltungsrat sollte deutlicher als bisher oberstes Organ sein und die allgemeine Aufsicht über das Studentenwerk / Studierendenwerk führen. Dem Vorstand sollte deutlicher als bisher die administrative Leitung des Studentenwerks / Studierendenwerks zugeschrieben. Dabei ist die Aufgabe des Vorstands gegenüber der Aufgabe der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers möglichst klar abzugrenzen.</p> <p>Vorgänge der jüngeren Zeit (Studentendorf Schlachtensee, außergewöhnlich Reduktion des Zuschusses de Landes, Erhöhung des Sozialbeitrags der Studierenden) zeigen, dass die Aufgabe des Verwaltungsrats nicht umfassend genug formuliert ist. Die Aufgabe des Verwaltungsrats als oberstem Gremium muss deshalb so umfassend formuliert werden, dass dem Studentenwerk / Studierendenwerk eine verlässliche Planung möglich wird.</p>		<p>5-1</p>

Erläuterungen zu Randnr. 5 (Fortsetzung)

5-1

Für besonders wichtig hält die Kommission, dass dem Studentenwerk / Studierendenwerk eine umfassende Betreuungsaufgabe zu gewiesen wird. Sie warnt nachdrücklich davor, einzelne Aufgaben aus dem Zuständigkeitskatalog zu streichen. Es ist selbstverständlich, dass die verschiedenen Aufgaben der Betreuung der Studierenden zu unterschiedlichen Zeiten nicht das gleiche Gewicht haben. Wie schnell sich aber Rahmenbedingungen ändern können, ohne dass das Studentenwerk / Studierendenwerk dies beeinflussen kann, zeigt ein neueres Beispiel aus Nordrhein-Westfalen. Dort haben die Studentenwerke / Studierendenwerke in einem dramatischen Appell eine Erhöhung der Zahl der Wohnheimplätze fordern müssen. Jahrelang war die entsprechende Kapazität wegen geringeren Bedarfs abgebaut worden.

Die Aufgaben des Studentenwerks / Studierendenwerks dürfen andererseits nicht dadurch belastet werden, dass ihm weitere Aufgaben übertragen werden. Deshalb schlagen wir vor, solche zusätzlichen Aufgaben nicht gegen das Votum des Studentenwerks / Studierendenwerks zu übertragen.

Die Kommission hält es für sehr problematisch, dass das Studentenwerk / Studierendenwerk weitgehend nicht Eigentümer der von ihm genutzten Einrichtungen ist. Dadurch ist es möglich, dass der Eigentümer, also im Regelfall das Land Berlin, dem Studentenwerk / Studierendenwerk die Nutzung einzelner Gebäude entzieht oder die Gebäude veräußert. Dadurch kann dem Studentenwerk / Studierendenwerk die wirtschaftliche Basis entzogen werden. Die Kommission ist sich darüber im Klaren, dass hier umfangreiche Rechtsfragen geklärt werden müssen.

Die Turbulenzen um die Kürzung des Landeszuschusses haben Überlegungen zu einem Leistungsvertrag ausgelöst. Die von der Regierung geplante jährliche Reduktion in den nächsten Jahren macht Planungssicherheit zu einer zentralen Frage. Deshalb sollte das Studentenwerksgesetz das Thema Leistungsvertrag aufgreifen. Da ein solcher Vertrag grundsätzliche Bedeutung hat, ist die Zuständigkeit des Verwaltungsrats unerlässlich.

Die Turbulenzen und Mißverständnisse bei der Sanierung des Wohnheims Storkower Straße haben deutlich gemacht, dass das Studentenwerk / Studierendenwerk eine mehrjährige Investitionsplanung benötigt. Sonst droht wieder die Situation, dass Investitionsrücklagen als eine spezielle Form einer schwarzen Kasse interpretiert wird und die Rücklagen gestrichen werden. Auch dies ist eine Aufgabe für den Verwaltungsrat, da langfristige Auswirkungen auf das Studentenwerk / Studierendenwerk unvermeidlich sind.

Die letzte Anhebung der Sozialbeiträge hat - sowohl was den Umfang wie die Art des Zustandekommens betrifft - deutlich gemacht, dass eine andere Zuständigkeit als jetzt gegeben sein muss. Durch Zuweisung dieser Aufgabe an den Verwaltungsrat wird die Festlegung des Sozialbeitrags wieder in den Gesamtzusammenhang der Finanzierung der sozialen Betreuung der Studierenden gestellt.

Empfehlungen und Novellierungsvorschläge der „Kommission zur Reform des Studentenwerks / Studierendenwerks“

Bisherige Regelungen	EMPFEHLUNGEN	Rdnr
<p>THEMA: GREMIEN DES STUDENTENWERKS / STUDIERENDENWERKS – ZUSAMMENSETZUNG DES VERWALTUNGSRATES Quelle: § 6 Studentenwerksgesetz</p> <p>(1) Dem Verwaltungsrat gehören an</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. fünf Mitglieder, die vom Senat von Berlin bestellt werden, darunter die für Hochschulen und für Soziales zuständigen Mitglieder, 2. vier Studenten im Hauptstudium, 3. ein Beschäftigter des Studentenwerkes, der vom Personalrat bestimmt wird. <p>Die Mitglieder nach Satz 1 Nr. 1, soweit sie nicht dem Senat angehören, üben diese Funktion bis zur Bestellung neuer Mitglieder aus. Das Mitglied nach Satz 1 Nr. 3 wird für die Amtszeit des Personalrates bestimmt. Die Mitglieder nach Satz 1 nr. 2 und 3 üben ihr Amt bis zur Wahl oder Bestimmung ihrer Nachfolger aus. Die Mitglieder des Senats von Berlin können sich durch einen Angehörigen ihrer Verwaltung vertreten lassen. Für die übrigen Mitglieder des Verwaltungsrates wird je ein Vertreter benannt, die Sätze 2 bis 5 gelten entsprechend.</p> <p>(2) Der Geschäftsführer, die Leiter der Hochschulen sowie ein Mitglied des Personalrates des Studentenwerks, die sich vertreten lassen können, haben das Recht, mit beratender Stimme an den Sitzungen teilzunehmen. An den Sitzungen des Verwaltungsrates kann ferner mit beratender Stimme je ein Student derjenigen Hochschule teilnehmen, die gemäß § 7 Abs. 1 Satz 1 in der laufenden Amtszeit nicht durch stimmberechtigte Studenten vertreten sind: für die genannten Studenten wird je ein Vertreter gewählt.</p> <p>(3) Den Vorsitz im Verwaltungsrat führt das für die Hochschulen zuständige Mitglied des Senats oder ein Vertreter. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden vorbereitet, einberufen und geleitet. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden Ausschlag.“</p>	<p>EMPFEHLUNG: § 6 – ZUSAMMENSETZUNG DES VERWALTUNGSRATES</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Der Verwaltungsrat hat als stimmberechtigte Mitglieder: <ol style="list-style-type: none"> a) 8 Studierende, b) 3 Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer oder wissenschaftliche Mitarbeiterinnen oder wissenschaftliche Mitarbeiter der Berliner Hochschulen, c) 3 Mitarbeiterinnen oder des Studentenwerks / Studierendenwerks, d) 1 Vertreterin oder Vertreter der für das Studentenwerk / Studierendenwerk zuständigen Senatsverwaltung 2. Der Verwaltungsrat hat als beratende Mitglieder: <ol style="list-style-type: none"> a) Die Mitglieder des Vorstands, b) 1 Hochschullehrerin oder Hochschullehrer oder wissenschaftliche Mitarbeiterin oder wissenschaftlicher Mitarbeiter je Hochschule, die nicht durch ein stimmberechtigtes Mitglied im Verwaltungsrat vertreten ist, c) 1 Studierende oder Studierender je Hochschule, die nicht durch ein stimmberechtigtes Mitglied im Verwaltungsrat vertreten ist, d) Eine Vertreterin oder ein Vertreter des Personalrats e) Der oder die Schwerbehindertenvertreter wie die Frauenvertreterin f) Ein oder eine Vertreterin der Studentinnenschaften der Hochschulen des Landes Berlin 3. Die Verteilung der Mandate der Studierenden ergibt sich aus folgenden Gruppen: <ul style="list-style-type: none"> - FU - HU - TU - FHTW und TFH - UdK und HfM Hans Eisler - FHW und EFH - KHW und ASFH - HfS und KFH <p>Bei Hochschulen, die in einer Gruppe aufgeführt sind, ist bei der erstmaligen Besetzung die Hochschule zu berücksichtigen, bei der im vorangegangenen Semester mehr Studierende immatrikuliert waren. Nach Ablauf der Amtszeit geht das Mandat auf die andere Hochschule in dieser Gruppe über. Im Einvernehmen zwischen den Studierendenschaften kann ein Wechsel unterbleiben.</p> 	<p>6</p>

Empfehlungen und Novellierungsvorschläge der „Kommission zur Reform des Studentenwerks / Studierendenwerks“

4. Die Verteilung der Mandate der Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer oder wissenschaftliche Mitarbeiterinnen oder wissenschaftliche Mitarbeiter der Hochschulen ergibt sich aus folgenden Gruppen:
 - FU, HU, TU
 - Fachhochschulen
 - Künstlerische Hochschulen einschließlich UdK.Bei der erstmaligen Besetzung geht das Mandat an die Hochschule, die in der jeweiligen Gruppe im der Wahlperiode vorangehenden Semester die meisten Studierende hatte. Nach Ablauf der Amtszeit geht das Mandat auf die nächste Hochschule in der Reihenfolge der Studierendenzahlen über.
5. Im Fall der Verhinderung eines Mitglieds des Verwaltungsrats wird ihre oder seine Vertretung wie folgt geregelt:
 - a) Die Mitglieder, die aus einer ständig im Verwaltungsrat vertretenen Einrichtungen kommen, werden von ihrer ständigen Stellvertreterin oder ihrem ständigen Stellvertreter vertreten.
 - b) Die Mitglieder die aus einer Gruppe von Hochschulen gemäß Ziffern 3 oder 4 kommen, werden vom beratenden Mitglied der anderen Hochschule dieser Gruppe vertreten. In den Fällen der Ziffer 4 erfolgt die Vertretung in der dort genannten Reihenfolge.
6. Die Benennung der Mitglieder des Verwaltungsrats sowie der Stellvertreterinnen oder Stellvertreter erfolgt folgendermaßen:
 - a) Studierende werden vom Studierendenparlament ihrer Hochschule gewählt.
 - b) Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer oder wissenschaftliche Mitarbeiterinnen oder wissenschaftliche Mitarbeiter der Hochschulen werden vom Akademischen Senat ihrer Hochschule auf Vorschlag des Studierendenparlaments gewählt.
 - c) Die Vertreterinnen oder Vertreter aus dem Studentenwerk werden vom Personalrat bestellt. Dabei soll die soziale Struktur der Beschäftigten berücksichtigt werden.
 - d) Das Mitglied aus der Senatsverwaltung wird von der zuständigen Senatorin oder dem zuständigen Senator aus dem für das Studentenwerk zuständigen Arbeitsgebiet benannt.
 - e) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer wird durch die nach dem Geschäftsplan zuständigen Person vertreten.
 - f) Die Vertretung der Mitglieder aus dem Studentenwerk / Studierendenwerk, der Senatsverwaltung und den mit einem ständigen Sitz vertretenen Hochschulen wird von den jeweiligen Einrichtungen benannt.

Empfehlungen und Novellierungsvorschläge der „Kommission zur Reform des Studentenwerks / Studierendenwerks“

	<p>g) Die Vertretung der studentischen Mitglieder erfolgt innerhalb der in Nr. 3 genannten Gruppen nach der dort aufgeführten Reihenfolge durch die beratenden Mitglieder des Verwaltungsrats.</p> <p>7. Die Amtszeit der Verwaltungsratsmitglieder beträgt 2 Jahre. Sie endet mit Rücktritt, durch Neubenennung durch die entsendende Einrichtung oder durch Ende der Amtszeit. Im letzten Fall endet die Amtszeit jedoch erst mit der Nominierung einer Nachfolgerin oder eines Nachfolgers. Die studentischen Mitglieder übergeben die Geschäfte persönlich an ihre Nachfolgerin oder ihren Nachfolger. Die ausscheidenden Gremienmitglieder sind verpflichtet, ihren Nachfolgern die Geschäfte persönlich zu übergeben. Wiederwahl bleibt nur den studentischen Mitgliedern vorbehalten.</p> <p>8. Die oder der Vorsitzende wird durch den Verwaltungsrat gewählt. Die Studierenden stellen den stellvertretenden Vorsitz, dem die Diskussionsleitung der Sitzungen obliegt.</p> <p>9. Der Verwaltungsrat kann Arbeitsgruppen einsetzen, der auch externe Personen angehören können.</p>	
<p>Erläuterungen zu Randnr. 6 Der Kommission erscheint diese Zusammensetzung aus vielerlei Gründen überholt, wenn nicht vom Ansatz her falsch. Zunächst schreibt das Gesetz vor, dass vom Senat bestellte Mitglieder grundsätzlich 50% der Sitze innehaben. Damit stellt das Studentenwerksgesetz sicher, dass eine Entscheidung des obersten Gremiums nicht gegen den Willen der Senatsmehrheit erfolgen kann. Die Zusammensetzung des Verwaltungsrats verstärkt damit auf unnötige Weise die Aufsichtsrechte der Senatsverwaltung über das Studentenwerk / Studierendenwerk. Die Vertretung durch vom Senat zu bestellende Mitglieder hat in der Vergangenheit dazu geführt, dass regelmäßig 5 Senatsverwaltungen im Verwaltungsrat vertreten waren. Diese Form der Repräsentanz entspricht zwar dem in Berlin verbreiteten Prinzip der mehrfachen Zuständigkeit. Es entspricht aber nicht mehr dem politischen Willen im Lande Berlin, die jeweiligen Zuständigkeiten auf möglichst eine Senatsverwaltung zu konzentrieren. Der Stichentscheid des Vorsitzenden, nach Gesetz einem Mitglied der für Wissenschaft zuständigen Senatsverwaltung, sorgt zudem für eine undemokratische Grundsituation. Dem Verwaltungsprinzip ist es eigen, dass die Vertreter des Senats jedenfalls in Fragen, die der Senat für wesentlich hält, ihre Meinungen im Vorfeld abzustimmen. Die Mehrheitsverhältnisse im Verwaltungsrat sorgen damit zusammen mit dem Stichentscheid dafür, dass wesentliche Entscheidungen im Vorfeld und nicht im Gremium fallen.</p>		<p>6-1</p>

Erläuterungen zu Randnr. 6 (Fortsetzung)

Die eingeschränkte Vertretung der Studierenden im obersten Organ des Studentenwerks / Studierendenwerks ist auch unter wirtschaftlichen Aspekten nicht vertretbar. Die Studierenden tragen durch ihre Sozialbeiträge, die Mieten und Entgelte bereits heute etwa 80 % der Kosten des Studentenwerks / Studierendenwerks. Die Repräsentanz im obersten Organ unterstellt aber immer noch eine überwiegend öffentliche Finanzierung.

Weiterhin fällt auf, dass die Berliner Hochschulen nur in beratender Funktion im Verwaltungsrat vertreten sind. Die Hochschulen sind aber in ihrer strategischen Entwicklung auf die Dienstleistungen des Studentenwerks / Studierendenwerks angewiesen. Dies muss sich auch in einer (stimmberechtigten) Vertretung niederschlagen.

Die Verteilung der Sitze für die Studierenden erfolgt zum Teil nach einem rotierenden System. Dadurch sind einzelne Hochschulen zwingend so selten vertreten, dass eine kontinuierliche Einflussnahme der Studierendenschaft auf das Studentenwerk / Studierendenwerk nicht gefördert wird. Der unvermeidliche häufige Wechsel der studentischen Mitglieder verhindert zudem, dass sich Studierende soweit in die Aufgaben einarbeiten können, dass sie ihre Aufgabe mit gleicher Intensität und Kontinuität verfolgen können wie die anderen Mitglieder.

Schließlich ist für ein Gremium der Bedeutung des Verwaltungsrats selbstverständlich, dass es eine Generalklausel in der Zuständigkeitsbeschreibung gibt (siehe Ziffer VI)

Das Gremium soll gegenüber der bisherigen Regelung vergrößert werden. Die Entwicklung hin zu einer Mitgliederversammlung soll eine breitere Unterstützung des Studentenwerks / Studierendenwerks sichern.

Die Verteilung der stimmberechtigten Sitze erfolgt nach dem Grad der Betroffenheit. Dabei ist für die Kommission unbestritten, dass die Studierenden einen maßgeblichen Einfluss haben müssen.

Die Verteilung der stimmberechtigten Mandate in Hochschulgruppen soll verhindern, dass einzelne Hochschulen im Rahmen der Rotation zu langfristig nicht berücksichtigt werden.

Durch die Regelung des Endes der Amtszeit wird sicher gestellt, dass es keine Zeiten gibt, in denen der Verwaltungsrat nicht handlungsfähig ist. Die Regelungen zum vorzeitigen Ende stellen sicher, dass die entsendende Einrichtung Verwaltungsratsmitgliedern das Vertrauen entziehen können. Die persönliche Geschäftsübergabe soll eine angemessene Einweisung der neuen Verwaltungsratsmitglieder gewährleisten.

Die Vertretungsregel soll verhindern, dass der Verwaltungsrat nicht beschlussfähig wird. Insbesondere bei den Studierenden hat es in der Vergangenheit deutliche Probleme mit der Nominierung und Anwesenheit von Ersatzmitgliedern gegeben. Diese Regelung soll die Kommunikation innerhalb der Gruppen fördern.

Die heute nur für die Senatsverwaltungen geltende Regelung zur Amtsübergabe sollte bei den anderen Gruppen ebenso selbstverständlich sein.

Auf die bisherige Einschränkung, dass Studierende im Hauptstudium sein müssen, kann nach Auffassung der Kommission verzichtet werden. Die Kommission geht davon aus, dass es im studentischen Interesse liegt, eine vernünftige Vertretung zu finden, für die keine Vorgabe erforderlich ist.

Die Frage des Vorsitzes erfolgt durch Wahl, um dem Verwaltungsrat einen möglichst großen Gestaltungsspielraum zu geben.

Die Regelung zu Arbeitsgruppen ersetzt die heutige Erlaubnis, eine Hauptkommission einzusetzen.

6-1

Empfehlungen und Novellierungsvorschläge der „Kommission zur Reform des Studentenwerks / Studierendenwerks“

Bisherige Regelungen	EMPFEHLUNGEN	Rdnr
<p>THEMA: GREMIEN DES STUDENTENWERKS / STUDIERENDENWERKS – AUFGABEN DES VORSTANDS Quelle: § 5 Abs. 1 Studentenwerksgesetz „Aufgaben des Vorstandes und des Geschäftsführers (1) Dem Vorstand obliegt die Wahrnehmung aller Aufgaben, soweit nicht die Zuständigkeit des Verwaltungsrates oder des Geschäftsführers vorgesehen ist. Im übrigen führt der Geschäftsführer im Rahmen der Beschlüsse des Verwaltungsrates und des Vorstandes die laufenden Geschäfte.“</p>	<p>EMPFEHLUNG: NEUFORMULIERUNG DES § 5 ABS. 1 (1) Der Vorstand leitet das Studentenwerk / Studierendenwerk, soweit nicht die Zuständigkeit des Verwaltungsrates vorgesehen ist. Insbesondere ist er in allen Fragen zu beteiligen, die finanzielle, organisatorische und personelle Konsequenzen haben. Dem Vorstand ist von der Geschäftsführung unaufgefordert Bericht über alle wichtigen Vorgänge und Planungen zu erteilen. Der Vorstand hat das Recht, Arbeitsgruppen einzurichten, der auch externe Mitglieder angehören können.</p>	7
<p><u>Erläuterungen zu Randnr. 7</u> Die Aufgabe des Vorstands ist bisher ebenso weitreichend wie diffus geregelt. In der Praxis hat sich der Vorstand mit den Fragen beschäftigt, die ihm von der damaligen Geschäftsführung zur Behandlung vorgelegt hat. Daneben wurden Fragen erörtert, die mehr oder wenig zufällig von einzelnen Vorstandsmitgliedern eingebracht wurden. Im Vorstand herrschte nie eindeutige Klarheit, ob der Vorstand eher eine das Studentenwerk / Studierendenwerk oder den Geschäftsführer lenkende Rolle hat oder ob seine Rolle eher dem Feld der Kontrolle des Geschäftsführers zuzuordnen ist. Neben seiner bisherigen Kontrollfunktion gegenüber der Geschäftsführung sollte dem Vorstand zukünftig verstärkt Einfluß und Teilhabe an den internen administrativen Planungs- und Entscheidungsprozessen zugestanden werden. War der Vorstand bisher mehr oder weniger auf die Funktion eines Beschlussorgans begrenzt worden, geht die Kommission davon aus, dass der Vorstand zukünftig in die Problemdefinition wie in die Erarbeitung verschiedener Problemlösungsalternativen einbezogen wird, was von der jetzigen Geschäftsführung auch unterstützt wird.</p>		7-1

Empfehlungen und Novellierungsvorschläge der „Kommission zur Reform des Studentenwerks / Studierendenwerks“

Bisherige Regelungen	EMPFEHLUNGEN	Rdnr
<p>THEMA: GREMIEN DES STUDENTENWERKS / STUDIERENDENWERKS – ZUSAMMENSETZUNG DES VORSTANDS Quelle: § 4 Abs. 1 Studentenwerksgesetz "Vorstand und Geschäftsführer (1) Dem Vorstand gehören an: 1. drei hauptberufliche Mitglieder der Hochschulen mit abgeschlossenem Hochschulstudium, 2. drei Studenten im Hauptstudium, 3. ein Beschäftigter des Studentenwerkes, 4. Der Geschäftsführer des Studentenwerks als geschäftsführender Vorsitzender mit beratender Stimme. Ein Mitglied des Personalrates des Studentenwerkes nimmt an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teil."</p>	<p>EMPFEHLUNG: NEUFASSUNG DES § 4 ABS. 1 UND ABS. 2 1. Dem Vorstand gehören als stimmberechtigte Mitglieder an: a) 4 Studierende unterschiedlicher Hochschulen b) Zwei Vertreterinnen und / oder Vertreter des Studentenwerks / Studierendenwerks c) Eine Hochschullehrerin oder ein Hochschullehrer oder wissenschaftliche Mitarbeiterin oder Mitarbeiter der Berliner Hochschulen. 2. Dem Vorstand gehören mit beratender Stimme an: a) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer des Studentenwerk / Studierendenwerks b) 1 Mitglied des Personalrats c) Ein oder eine Vertreterin der Studentinnenschaften der Hochschulen des Landes Berlin d) Der oder die Schwerbehindertenvertreter e) Die Frauenvertreterin 3. Die Mitglieder des Vorstands werden durch den Verwaltungsrat bestimmt. a) Bei der Benennung der Vertreterinnen des Studentenwerks / Studierendenwerks ist darauf zu achten, dass die soziale Beschäftigungsstruktur des Studentenwerks / Studierendenwerks wiedergespiegelt wird. b) Bei den Gruppenvertretungen erfolgt die Wahl auf Vorschlag der jeweiligen Gruppe. 4. Die Vertretung der Vorstandsmitglieder aus den Gruppen wird vom Verwaltungsrat aus den Gruppen gewählt. Die Vertretung der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers erfolgt nach der geschäftsordnungsgemäßen Vertretung. 5. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder entspricht der Regelung zur Amtszeit der Verwaltungsratsmitglieder (§ 6 Ziffer 7) Wiederwahl bleibt nur den studentischen Mitgliedern vorbehalten. 6. Den Vorsitz führt die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer. Die Diskussionsleitung erfolgt durch einen Studierenden vorbehaltlich einer anderen Regelung durch die GO. 7. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben. Solange keine Geschäftsordnung existiert, gilt die Geschäftsordnung des Verwaltungsrats sinngemäß.</p>	8
<p><u>Erläuterungen zu Randnr. 8</u></p> <p>Dem Bedeutungszuwachs der Vorstandsarbeit entsprechend ist es nur folgerichtig, wenn das Gewicht der Studierenden auch in diesem Gremium gestärkt wird. Die Stimmenmehrheit zugunsten der Studierenden schafft die strukturellen Voraussetzungen dafür, daß die nicht-studentischen Interessenträger sich stärker</p>		8-1

Empfehlungen und Novellierungsvorschläge der „Kommission zur Reform des Studentenwerks / Studierendenwerks“

bemühen müssen, um die stimmberechtigten Studierenden von der sachlichen Richtigkeit wie Stichhaltigkeit ihrer Argumente zu überzeugen.

Das Vorschlagsrecht der Studierenden (bei der Benennung der Vertretung der Hochschule) soll die Voraussetzungen schaffen, dass die stimmberechtigte Vertretung der Hochschule die Interessen der Studierenden wie die des Studentenwerks / Studierendenwerks vertritt. Vor dem Hintergrund der generellen Kritik an der stimmberechtigten Einbindung der Hochschulen in die Gremienarbeit des Studentenwerks / Studierendenwerks spiegelt diese Formulierung einen gefunden Kompromiss wieder.

Die Einschränkung der Wiederwahl zugunsten der Studierenden erscheint als notwendiges Korrektiv gegenüber dem Wissensvorsprung der Nicht-Studentischen Vorstandsmitglieder. Bisher war die studentische Amtszeit auf 1 Jahr beschränkt, die der nicht-studentischen Mitglieder belief sich hingegen auf 2 Jahre. Ein Dialog auf gleicher Augenhöhe konnte unter diesen Bedingungen nicht zustande kommen. Von einer Umkehrung dieses Prinzips hat die Kommission Abstand genommen, allerdings vertritt die Kommission die Ansicht, dass es das innovative Klima fördert, wenn nach zwei Jahren ein Wechsel der Nicht-Studentischen Vorstandsmitglieder erfolgt. Den studentischen Mitgliedern steht es frei, erneut für eine Wiederwahl zu kandidieren.

Von der Empfehlung, bei der Benennung der Mitglieder aus den Reihen des Studentenwerks / Studierendenwerks die soziale Beschäftigtenstruktur zu berücksichtigen, erhofft sich die Kommission, dass 1. auch die Interessen unterer Lohngruppen berücksichtigt werden, 2. aus diesem Blickwinkel möglicherweise Beiträge erarbeitet werden, die von oberen Leitungsträgern nicht zu erwarten sind und 3. einen Dialog, der die Beschäftigtenstruktur größtenteils widerspiegelt.

Empfehlungen und Novellierungsvorschläge der „Kommission zur Reform des Studentenwerks / Studierendenwerks“

Bisherige Regelungen	EMPFEHLUNGEN	Rdnr
<p>THEMA: GREMIEN DES STUDENTENWERKS / STUDIERENDENWERKS – GESCHÄFTSFÜHRUNG Quelle: § 6 Abs. 1 u. 2 sowie § 4 Abs. 3 Studentenwerksgesetz „§ 6 Aufgaben des Vorstands und des Geschäftsführers (1) ... Im übrigen führt der Geschäftsführer im Rahmen der Beschlüsse des Verwaltungsrats und des Vorstands die laufenden Geschäfte. (2) Im rechtsgeschäftlichen Verkehr vertritt der Geschäftsführer das Studentenwerk gerichtlich und außergerichtlich. Beschränkungen seiner Befugnisse sind Dritten gegenüber wirkungslos. § 4 Vorstand und Geschäftsführer (3) Der Geschäftsführer ist verpflichtet, einen Beschluss des Vorstandes mit aufschiebender Wirkung zu beanstanden, wenn rechtliche oder schwerwiegende wirtschaftliche Bedenken vorliegen. In diesen Fällen entscheidet der Verwaltungsrat nach Anhörung des Vorstands. Satz 2 gilt entsprechend, wenn der Vorstand in einer dringlichen Angelegenheit eine Entscheidung nicht rechtzeitig trifft.“</p>	<p>EMPFEHLUNG: NEUREGELUNG DER KOMPETENZEN DER GESCHÄFTSFÜHRUNG DURCH STREICHUNG DES § 6 ABS. 1 U. ABS. 2 UND NEUFORMULIERUNG DES § 4 ABS. 3 § 4 Abs. 3 Aufgaben der Geschäftsführung 1. Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer führt die laufenden Geschäfte des Studentenwerks / Studierendenwerks im Rahmen der Beschlüsse des Verwaltungsrats und des Vorstands. 2. Im rechtsgeschäftlichen Verkehr vertritt die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer das Studentenwerk / Studierendenwerk gerichtlich und außergerichtlich. Beschränkungen seiner Befugnisse sind Dritten gegenüber wirkungslos. 3. Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer wird von einer Abteilungsleiterin oder einem Abteilungsleiters des Studentenwerks / Studierendenwerks vertreten. Die Ernennung der Stellvertreterin oder des Stellvertreters bedarf der Zustimmung des Verwaltungsrats. 4. Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer ist verpflichtet, einen Beschluss des Vorstandes mit aufschiebender Wirkung zu beanstanden, wenn rechtliche oder schwerwiegende wirtschaftliche Bedenken vorliegen. In diesem Fall entscheidet der Verwaltungsrat nach Anhörung des Vorstands. Das gleiche gilt, wenn ein Beschluss des Vorstands in einer dringlichen Angelegenheit nicht rechtzeitig zustande kommt.</p>	<p align="center">9</p>
<p><u>Erläuterungen zu Randnr. 9</u> Die Absätze 1 bis 4 entsprechen der heutigen Lage. Sie sind nur in einem Paragraphen zusammengefasst.</p>		<p align="center">9-1</p>

Empfehlungen und Novellierungsvorschläge der „Kommission zur Reform des Studentenwerks / Studierendenwerks“

Bisherige Regelungen	EMPFEHLUNGEN	Rdnr
THEMA: ÖFFENTLICHKEIT DER SITZUNGEN Quelle: - (nicht kodifiziert)	EMPFEHLUNG: REGELUNG DER ÖFFENTLICHKEIT DER SITZUNGEN DURCH EINFÜGUNG DES § 9 ÖFFENTLICHKEIT DER SITZUNGEN Die Gremien des Studentenwerks / Studierendenwerks einschließlich der Arbeitsgruppen tagen öffentlich, solange nicht Personaleinzelangelegenheiten behandelt werden.	10
<u>Erläuterungen zu Randnr. 10</u> Die Frage der Öffentlichkeit von Sitzungen ist bisher nicht gesetzlich geregelt. Für den Vorstand hat sich daraus die Praxis entwickelt, dass die Selbstverwaltungen der Studentenwohnheime an den Sitzungen teilgenommen haben. Das gleiche Teilnahmerecht soll auch für andere Interessierte gelten. Die Kommission ist nachdrücklich der Absicht, dass das Prinzip der Öffentlichkeit für eine Anstalt des öffentlichen Rechts wesentlich ist		10-1

Empfehlungen und Novellierungsvorschläge der „Kommission zur Reform des Studentenwerks / Studierendenwerks“

Weitere Empfehlungen der Kommission	11
<p>1. <u>Einführung studentischer Gremienvertreter</u> Neuen Gremienmitgliedern werden alle einschlägigen Gesetze, Satzungen und Geschäftsordnungen schriftlich übergeben. Sie erhalten ein Adressverzeichnis der übrigen Gremienmitglieder sowie ihrer Vorgänger. Das Adressverzeichnis enthält auch die Telefonnummern sowie – falls vorhanden – die e-mail-Adressen. Des weiteren wird ein Organigramm des Studierendenwerks mit den wesentlichen Ansprechpartnern überreicht. Um die Kontinuität in der Wahrnehmung studentischer Interessen innerhalb der Gremien des Studentenwerks / Studierendenwerks zu gewährleisten, sollte nach einem geeigneten Verfahren gesucht werden, um die Übergabe der Geschäfte zwischen den alten und neuen studentischen Gremienmitgliedern zu regeln.</p>	11A
<p>2. <u>Einrichtung eines überbetrieblichen Vorschlagswesens:</u> Um die finanziellen Belastungen der Studierenden zu reduzieren, hält die Kommission es für unerlässlich, ein betriebliches Vorschlagswesen einzurichten, das sich nicht nur an die Mitarbeiter, sondern auch an die Studierenden wirksam richtet. Vorschläge, die zu einer nachhaltigen Kosteneinsparung führen, sollten öffentlich prämiert werden. Es erscheint der Kommission sinnvoll, wenn eingebrachte Vorschläge an eine vom Vorstand einzusetzende Arbeitsgruppe gerichtet werden. Die Anschriften der für das Vorschlagswesen zuständigen Person ist in den Info-Blättern des Studentenwerks / Studierendenwerks (Budenzauber) sowie auf der Homepage des Studentenwerks / Studierendenwerks hervorzuheben. Des weiteren empfiehlt die Kommission für das betriebliche Vorschlagswesen nach weiteren geeigneten Werbemaßnahmen zu suchen, die eine breite Teilnahme ermöglichen. Das zusätzliche Engagement des studentischen Vorstands- und Verwaltungsratsmitglieds ist im Rahmen einer Aufwandsentschädigung zu vergüten.</p>	11B
<p>3. <u>Informations- u. Kommunikationspolitik: transparent-rationales Entscheidungsmodell statt macht- und interessenspolitisch-selektives Entscheidungsverhalten</u> Ausgehend von der Überzeugung, daß die Effizienz erarbeiteter Problemlösungen von der Berücksichtigung aller Faktoren sprich Informationen abhängig ist, sieht die Kommission einhellig im uneingeschränkten Zugang zu vollständigen Informationen die wichtigste Voraussetzung für wirkliche Beteiligung. Das Transparenzgebot ist die Grundlage für jeden Partizipationsanspruch! Daher hält die Kommission es für unverzichtbar, dass zukünftig allen Interessierten der Zugang zu entscheidungsrelevanten Informationen offen steht. Dafür empfiehlt die Kommission, dass zukünftig die Einladungen und die Vorlagen für Sitzungen der Gremien elektronisch versandt werden. Umfangreiche Vorlagen wie der Entwurf des Wirtschaftsplans werden zusätzlich als Ausdruck an die Mitglieder und deren Stellvertreter versandt. In der Homepage des Studentenwerks / Studierendenwerks wird eine gesonderte Rubrik „Gremien“ aufgenommen. In dieser Rubrik werden angeboten: - aktuelle Einladungen einschließlich Vorlagen - Protokolle der Gremien - Entscheidungssammlung der Gremien. Auf diesen Teil der Homepage haben alle Interessierten lesenden Zugriff. Den Mitgliedern der Gremien einschließlich der Stellvertreterinnen und Stellvertreter sowie den Asten ist schreibender Zugriff in dem Sinne zu geben, dass sie Anregungen und Vorschläge zu den aktuellen Vorlagen anbieten können. Den Gremien sind die rechtzeitig eingegangenen Stellungnahmen bekannt zu geben. Zur Information gehört auch, dass die Asten der Berliner Hochschulen die Einladungen zu den Gremien einschließlich der nicht vertraulichen Unterlagen zwei Wochen vor Sitzungsbeginn erhalten. Die Kommission erwartet, dass die Studierendenschaften des Landes Berlin als Folge dieser verbesserten Information die Arbeit der Gremien durch stärkere Präsenz unterstützen.</p>	11C

Empfehlungen und Novellierungsvorschläge der „Kommission zur Reform des Studentenwerks / Studierendenwerks“

<p>4. Rechtsform: Die bisherige Rechtsform des STW ist in § 2 Absatz 1 des Studentenwerksgesetzes geregelt: „Das Studentenwerk ist eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts mit dem Recht Selbstverwaltung.“ In Anbetracht der verstärkten Privatisierungsoffensive gegenüber öffentlichen Einrichtungen hält die Kommission es aus Gründen der Vorsorge für zwingend geboten, folgende Rahmenbedingungen zu formulieren, die bei einer veränderten Rechtsform zur Geltung gelangen müssen!</p> <ul style="list-style-type: none"> - Das Studentenwerk / Studierendenwerk muss gemeinnützig bleiben. Es darf nicht auf Gewinn ausgerichtet sein. - Das Studentenwerk / Studierendenwerk muss öffentliche Zuschüsse in ausreichendem Maße erhalten und verwalten dürfen. - Den Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter müssen angemessene Arbeits- und Einkommensverhältnisse gewährleistet sein. - Der studentischer Mitwirkung und Eigeninitiative muss größerer Raum gegeben werden. - Die demokratische Mitbestimmung der Mitarbeiterinnen wie die Beteiligung der Studierenden an den Entscheidungen des Studentenwerks / Studierendenwerks muss gewährleistet sein. <p>Wegen der enormen Auswirkungen einer Änderung der Rechtsform für die Studierenden und das Studentenwerk / Studierendenwerk hat die Kommission vorgeschlagen, eine Änderung der Rechtsform nur mit Zustimmung des Verwaltungsrates zuzulassen (§ 5 Abs. 15). Vor einer solchen Entscheidung müssen die sozialen wie finanziellen Folgen umfassend öffentlich dargestellt werden.</p>	11D
<p>5. Einbindung externer Sachverständiger In dem bereits oben genannten Gespräch zwischen der Geschäftsführung und Kommissionsmitgliedern wurde die Einbindung externer Sachverständiger als hilfreich für die Erarbeitung innovativer Problemlösungen empfunden. Da die Einbindung von externen Sachverständigen in der Regel mit Kosten verbunden ist, empfiehlt die Kommission die Gründung eines Vereins mit dem Arbeitstitel "Verein der Freunde des Studierendenwerks". Dieser allen Interessierten offen stehende Verein sollte einerseits als Think-Tank verstanden werden, wobei auch weitere Funktionen (Spendenfond etc.) mitbedacht werden können. Mitgliedsbeiträge sollten nach dem Freiwilligkeitsprinzip erhoben werden.</p>	11E
<p>6. Geschäftsordnungsfragen Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer lädt bei Sitzungen der Gremien die jeweils zuständigen Bereichsleitungen des Studentenwerks als Sachverständige ein. Die Gremien haben das Recht, die Anwesenheit einzelner Funktionsträger des Studentenwerks ständig oder im Einzelfall zu verlangen.</p>	11F

Die Präsenz studentischer Interessensvertreter im Vorstand des Berliner Studentenwerks 2002 – 1996

Sitzung	Student. VS-Mitgl.	Gäste / andere Teilnehmer an den öffentlichen Vorstandssitzungen	Thematische Schwerpunkte
2002			
22.10.02	2 St	ISPA, Fendt, Studienberatung (geladen)	
10.09.02	1 St	ISPA, SVen: Hafen u. Harden	
04.07.02	2 St	ISPA, Jörg (VR), SVen: Hafen u. Storkower	
30.05.02	2 St	ISPA, Jörg, SVen: Harden, Dauerwaldweg	
16.04.02	3 St	ISPA, Jörg, SVen: Harden, AStA KFB Gehrman	
14.03.02	3 St	Anett Vietzke (VR), SVen: Harden u. Sieg, Stephan communications (G)	
12.02.02	3 St	Jörg, SV Harden (Zenetti)	
2001			
11.12.01	2 St	ISPA, Jörg	
22.11.01	1 St	ISPA, Oertl, LAK, AStA UDK, Jörg, SV Hafen	
18.09.01	2 St	ISPA, Oertl, SVen: Siegmundshof u Harden, Leskowsk, Loesch	
19.07.01	1 St	Oertl, Jörg, SVen: Hafen, Halbauer, Haniel, Goerz, AStA Hdk	
10.07.01	1 St	ISPA, Jörg, SVen Storkower, D. Rosenberg	
14.06.01	2 St	ISPA, Oertl, SV Siegmundshof, Jörg, Dose & Kassing (st. Darlehenskasse), Klevemann (Tusma), Ewald (AStA der TFH)	
03.05.01	2 St	ISPA, Sven Sieg, Storkower, Schlachten, Hafen	
22.03.01	1 St	ISPA, Oertl, Conny (AStA FU), Sven: Sieg Schlacht	
19.02.01	1 St	ISPA, SVen: Hafen, Harden, Sieg, Schlacht, Storkow	
09.02.01	2 St	Keine Gäste, da keine Einladungen versendet worden sind (SSV, AStA etc).	TOP: Erhöhung der Sozialbeiträge
2000			
15.12.00	3 St	LSVB	
28.11.00	3 St	LSVB, Markus (Hafen)	
07.11.00	3 St	FU, LSBV, SV Storkower	
12.10.00	3 St	Sven: Hafen, Mollwitz, Mottazedi (ehemalige Mitarbeiertin des STW)	Rückübergabe Wohnheim Mollwitz
18.09.00	2 St	Sven: Dauerwald, Hafen, Harden	
08.09.00	3 St(1V)	LSVB, SV Storkower, Dr. Rutheneck (g), Dr. Eva Lack (g)	
12.07.00	1 St	SVen: Bies, Hafen, Mollwitz	
14.06.00	3 St	SV Storkower	
12.05.00	2 St	SV Storkower	
30.03.00	2 St,1V		BEIBEHALTUNG DER EIGENEN HANDWERKERSTELLEN
24.02.00	0 St	Jörg	
27.01.00	1 St	SV Hafen	
1999			
09.12.99	1 St	SVen: Unger, Krumme, Potse, Storkower	
12.11.99	2 St	SVen: Allee, Hafen, Mollwitz	
12.10.99	0 St	SVen: Hafen, Aristoteles	
14.09.99	1 St	SVen: Hafen, 3 Schlacht,	
14.07.99	3 St	SVen: Hafen, Danckelmannstr	KONSTITUIERUNG
1998			
11.12.98	3 St	SVen: Aristo, Hafen, Storkower, Schlacht	
12.11.98	2 St	SVen: Aristo, Hafen	
22.10.98	3 St	SVen: Hafen	
17.09.98	3 St	SVen: Derfflinger (2)	
16.07.98	3 St	SV Aristoteles	

15.06.98	3 St	Konkol (ÖTV), SV Derfflinger	
05.05.98	3 St	SV Hafen	
26.03.98	2 St	SVen: Hafen, Dolgen, Sewan	
12.02.98	2 St	SV Sewan	
22.01.98	2 St	SVen: Derffliner, Mollwitz	
1997			
18.12.97	2 St		
27.11.97	2 St	SVen: Danckelmann, Sewan, Storkower	
13.11.97	3 St	SVen: Dolgen, Mellen, Potse, Sewan	
09.10.97	2 St	SVen: Eichkamp, Gierz, Krumme, Sewan, Werneucher	Zuschusskürzung um 12.3 Mill DM
14.08.97	2 St		
17.07.97	2 St	SVen: Storkower, Potse, Harden	
1996			
02.12.96	2 St	SV Eichkamp, Frau Schmidt	
05.11.96	1 St		
10.10.96	1 St	SV Allende, Frau Schmidt	
05.09.96	1 St	SV Gelfert, Frau Schmidt (VR-T)	
01.08.96	2 St	1 E, Schmidt, SV, Dr. Teuscher HUB	
03.06.96	3 St	Stephan HDK	
30.04.96	2 St	1 E, Schmidt	
28.03.96	2 St	Schmidt, SV Biesdorf	
27.02.96	3 St	Schmidt	

Zahl der Vorstandssitzungen insgesamt: 59. Davon fanden statt:
19 Sitzungen mit 3 stimmberechtigten studentischen Vorstandsmitgliedern
25 Sitzungen mit 2 stimmberechtigten studentischen Vorstandsmitgliedern
13 Sitzungen mit 1 stimmberechtigten studentischen Vorstandsmitglied
02 Sitzungen ohne stimmberechtigte studentische Vorstandsmitglieder

Im Jahr 2002 fanden 7 Vorstandssitzungen statt.
Im Jahr 2001 fanden 10 Vorstandssitzungen statt.
Im Jahr 2000 fanden 12 Vorstandssitzungen statt.
Im Jahr 1999 fanden 5 Vorstandssitzungen statt.
Im Jahr 1998 fanden 10 Vorstandssitzungen statt.
Im Jahr 1997 fanden 6 Vorstandssitzungen statt.
Im Jahr 1996 fanden 9 Vorstandssitzungen statt

Sowohl im Jahr 1999 als auch im Jahr 1997 konnte sich der Vorstand erst im Juli konstituieren.

Die anwesende Öffentlichkeit setzte sich aus geladenen Gästen (g) sowie aus studentischen Mitgliedern der Studentischen Selbstverwaltungen von Studentenwohnheimen und studentischen Verwaltungsratsmitgliedern zusammen. Des weiteren war vertreten der LSVB (Landesverband der Studentischen Selbstverwaltungen Berliner Studentenwohnheime) und nachfolgend die ISPA (Internationale Studentische Presseagentur).